

Sehr geehrte Frau Dr. Sommer,

wir, die

Sommerfrische Fleischhandelsinnungs AG
Sommerfrische Innung AG
Sommerfrische GesundheitsKasse AG
Karl-Winter-Straße 60, 12345 Berlin
- im folgenden „die Unternehmen“ genannt -

schließen mit Ihnen,

Dr. Natascha Weisnichtwas, geboren am 01.01.1974,
wohnhaft Musterstrasse, 12345 Berlin

folgenden

BEFRISTETEN ARBEITSVERTRAG

§ 1 Tätigkeit, Aufgabengebiet und Dienststellung

Sie werden zum 01.01.2008 als Aufgabbe im Bereich Aufgabenverteilung eingestellt. Sie sind dem Leiter Verteilung unterstellt.

Art und Umfang Ihrer Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung festgelegt und können durch Ihren zuständigen Vorgesetzten ergänzt werden.

Aus organisatorischen Gründen kann sich - nach vorherigem Gespräch mit Ihnen - das Aufgaben- und Zuständigkeitsgebiet sowie das Unterstellungsverhältnis ändern. Sie sind damit einverstanden, dass Ihnen eine andere gleichwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

§ 2 Probezeit

Es ist eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart. Während der Probezeit gilt für beide Vertragsparteien eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende.

§ 3 Arbeitszeit / Mehrarbeit

Sie sind wöchentlich durchschnittlich 38,00 Stunden für die Unternehmen tätig. Alle anderen Bestimmungen richten sich nach den gesetzlichen oder betrieblichen Regelungen. Bei Bedarf sind Sie verpflichtet, Mehrarbeit im gesetzlich zulässigen Umfang zu leisten. Mehrarbeit wird nur vergütet, wenn sie vom Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet war.

§ 4 Vergütung

Als Vergütung erhalten Sie ein monatlich nachträglich zu zahlendes Bruttogehalt - bezogen auf Vollzeitbeschäftigung - pro vollem Kalendermonat in Höhe von

0,00 €	Tarifgehalt der Gruppe abc/000
0,00 €	Freiwillige Zulage
0,00 €	Gesamt.

Die freiwillige Zulage wird unter dem Vorbehalt der Anrechnung von Anhebungen der tariflichen Vergütung gezahlt. Sie kann außerdem bei einer wesentlichen Veränderung Ihres Aufgabenbereiches widerrufen werden.

Zusätzlich zu der genannten monatlichen Vergütung werden Sonderzahlungen gemäß den tariflichen Bestimmungen gewährt. Die Auszahlung dieser Sonderzahlungen erfolgt jeweils in den Monaten Mai und November.

Abtretungen und Verpfändungen aller Entgeltansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Unternehmen.

Etwaige weitere Sonderleistungen der Unternehmen oder anderer Unternehmen der Unternehmensgruppe in finanzieller Hinsicht oder als Sachbezug, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus gewährt werden, sind freiwillige Zuwendungen, die auch bei mehrmaliger Leistung keinen Rechtsanspruch für die Zukunft begründen. Diese Leistungen werden freiwillig und ohne Einräumung eines Rechtsanspruchs für die Zukunft gewährt.

Die Gehaltszahlung erfolgt bargeldlos auf ein von Ihnen zu benennendes Konto.

§ 5 Zeichnungsrechte

Sie sind zum Schriftverkehr mit externen Dritten berechtigt, dabei ist dem Namen der Zusatz „i.A.“ voranzustellen. Bei jeglichem Schriftverkehr ist die aktuelle Unterschriftenregelung der Unternehmen zu beachten.

§ 6 Urlaub

Sie haben einen jährlichen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen. Sollten Sie im Verlaufe eines Kalenderjahres eintreten, so erhalten Sie für jeden vollen Monat, den Sie im Verlauf des Kalenderjahres dem Unternehmen angehören, 1/12 des Jahresurlaubs, aufgerundet auf volle Tage. Beim Ausscheiden im Verlaufe eines Kalenderjahres gilt dieser Satz entsprechend. Ein für dasselbe Kalenderjahr von einem früheren Arbeitgeber gewährter Erholungsurlaub wird angerechnet. Dauer und zeitliche Lage des jeweiligen Urlaubes können nur in Abstimmung mit den Unternehmen gewählt werden.

§ 7 Verwirkung

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen spätestens 3 Monate nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Ansprüche als verwirkt anzusehen.

§ 8 Nebentätigkeit

Soweit Sie nicht nur in Teilzeit tätig sind, verpflichten Sie sich, Ihre volle Arbeitskraft in die Dienste der Unternehmen zu stellen. Unabhängig vom Umfang Ihrer Beschäftigung sind Sie in jedem Falle verpflichtet, jede auf Erwerb gerichtete Nebentätigkeit durch vorherige schriftliche Genehmigung des Arbeitgebers gestatten zu lassen. Die Genehmigung kann verweigert oder gegebenenfalls widerrufen werden, wenn der Nebentätigkeit betriebliche Interessen entgegenstehen oder die gesetzlichen Arbeitszeitgrenzen überschritten werden.

Sie verpflichten sich weiterhin, für Vorträge und Veröffentlichungen, soweit sie Ihr Arbeitsgebiet oder das Interessengebiet der Unternehmen berühren, das vorherige Einverständnis Ihres direkten Vorgesetzten einzuholen.

Privatgeschäfte jeglicher Art dürfen im Interessenbereich der Unternehmen nicht getätigt werden. Das Erzielen persönlicher Vorteile aufgrund der Stellung oder der geschäftlichen Beziehungen gilt als grober Vertrauensbruch und berechtigt die Unternehmen zur fristlosen Lösung des Arbeitsvertrages.

§ 9 Urheberrecht

Mit Abschluss dieses Vertrages räumen Sie uns das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte i. S. des Urheberrechtsgesetzes, die Sie in der Erfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis als Urheber oder Miturheber erworben haben, vom Zeitpunkt der Rechtsentstehung an, zu nutzen.

Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht der Unternehmen, Ihre im Rahmen der vertraglichen Pflichten erarbeiteten EDV-Lösungen/-Programme betriebsintern und -extern zu nutzen. Hierzu gehört auch die Nutzung der EDV-Lösungen/-Programme in den Rechenzentren der Unternehmen.

Sie räumen uns das Recht ein, die oben genannten Rechte auch durch Dritte unter Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte im In- und Ausland nutzen zu lassen.

Das Eigentum an Datenträgern, einschließlich aller schriftlichen Anlagen geht bei Fertigstellung und Ablieferung an die Unternehmen über.

Die Rechte und Pflichten aus dem Urheberrechtsgesetz werden im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnis hiervon nicht berührt.

§ 10 Geheimhaltung

Sie verpflichten sich, gegenüber Dritten über alle geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge der Unternehmen völlige Verschwiegenheit zu wahren, keinerlei Auskünfte, Notizen, Berichte, Zeichnungen, Pläne und sonstige Schriftstücke (einschließlich DV-Unterlagen und Datenträger) herauszugeben und keinerlei Angaben über Verfahren oder Betriebsergebnisse zu machen, von welchen Sie im Rahmen der Ausübung Ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar Kenntnis erhalten haben, es sei denn mit Genehmigung des Vorgesetzten oder in Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben.

Sie verpflichten sich ferner, bei Beendigung des Arbeitsvertrages alle Dokumente und sonstigen Schriftstücke (einschließlich DV-Unterlagen und Datenträger), welche Geschäftsvorfälle der Unternehmen betreffen, zurückzugeben, ohne Abschriften oder Kopien zurückzubehalten.

Sie verpflichten sich ausdrücklich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß einer separaten Verpflichtungserklärung.

§ 11 Befristung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis ist längstens befristet bis zum 31.12.2008. Die Befristung erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 .

§ 12 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Befristung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Arbeitsverhältnis ist jedoch auch vor Ablauf der vereinbarten Befristung kündbar. Für beide Vertragspartner beträgt die Kündigungsfrist nach Ablauf der Probezeit während der Restlaufzeit des Vertrages 6 Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung bedarf stets der Schriftform.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, Sie im Zusammenhang mit einer etwaigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung, Aufhebungsvertrag) von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung ganz oder teilweise bei Fortzahlung der Vergütung widerruflich oder unwiderruflich freizustellen, wenn ein sachlicher Grund gegeben ist. Als sachlicher Grund kommt insbesondere ein Vertragsverstoß des/der Arbeitnehmers/in in Betracht, der die Vertrauensgrundlage zwischen den Parteien beeinträchtigt. Ferner können betriebliche Gründe als sachlicher Grund geltend gemacht werden.

Im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weisen wir hiermit auch auf Ihre Pflicht hin, sich spätestens drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Kommen Sie dieser Meldepflicht nicht nach, so müssen Sie ggf. mit einer Minderung des Arbeitslosengeldanspruchs rechnen. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

Im Falle der Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis endet dieses

- a) am letzten Tag des Monats, in dem Sie das gesetzliche Rentenalter erreichen.
- b) mit Ablauf des Monats, in welchem Ihnen der Bescheid des RentenInnungsträgers über die Feststellung dauernder Erwerbsunfähigkeit zugestellt worden ist.

Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des RentenInnungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Falle ruht das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf die Zustellung des Rentenbescheides folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Zeitrente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis nach Punkt a) oder b) endet.

Sie haben die Personalabteilung von der Zustellung eines Rentenbescheides schriftlich und unverzüglich zu unterrichten.
LebensInnung

§ 13 Schlussbestimmungen

Neben diesem Arbeitsvertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, die Unternehmensgrundsätze, die Richtlinien sowie die Betriebsvereinbarungen der Unternehmen in der jeweils gültigen Fassung.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass weitere Abreden außerhalb der Bestimmungen dieses Vertrages nicht getroffen sind. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

Berlin, den 11. Juli 2008

Sommerfrische Fleischhandelsinnungs AG
Sommerfrische Innung AG
Sommerfrische GesundungsKasse AG

ppa. dfg
dsfg

Dr. Lisa Meier

- Anlagen
- Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis
 - IT-Benutzerrichtlinie
 - Bestimmungen zum Geldwäschegesetz
 - Insider-Richtlinie
 - Information zum Allg. Gleichbehandlungsgesetz
 - Personalfragebogen
 - Informationen für die Entgeltabrechnung
 - Brandschutz
 - Datenschutzzinfoblatt
 - Merkblatt Arbeitspapiere